

SATZUNG des Tuspo Richrath 1869 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 9. September 1869 gegründete Verein führt den Namen Tuspo Richrath 1869 e.V. Er hat seinen Sitz in Langenfeld.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Register-Nr.: VR30070
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes, des Landessportbundes, des Deutschen Sportbundes, des Fußballverbandes Niederrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußballbundes.
5. Der Verein kann sich mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen, zusammenschließen oder an diesen beteiligen. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, sowie der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Zu diesem Zweck
 - organisiert der Verein für seine Mitglieder einen alters- und leistungsabhängigen Trainingsbetrieb.
 - ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Wettkampf- und Vereinsveranstaltungen,
 - kann der Verein allgemeine Jugendveranstaltungen und -maßnahmen anbieten und durchführen.
3. Das Angebot des Vereins umfasst derzeit nur die Sparte Fußball. Es kann auf Beschluss der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung um andere Sparten erweitert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand kann für satzungsgemäße Zwecke hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Senioren/Innen
2. aktiven Junioren/Innen
3. inaktiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. Zeitmitgliedern im Rahmen einer Kursteilnahme

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
Bei getrennt lebenden / geschiedenen Erziehungsberechtigten genügt die Zustimmung des Erziehungsberechtigten, bei dem die/der Minderjährige seinen regelmäßigen Lebensmittelpunkt hat.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich erfolgen. Sie muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für besondere Verdienste kann einem Mitglied nach 25jähriger Mitgliedschaft die silberne und nach 50jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen werden.
5. Mit der Aufnahme in den Verein ist das Vereinsmitglied an die Vereinssatzung, sowie aller vor seinem Eintritt gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 5a Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum,
 - Anschrift,

- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter, Abteilungszugehörigkeit).

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Sie werden im vereinseigenen Computersystem gespeichert, auf das nur der geschäftsführende Vorstand einen durch regelmäßig wechselnde Passwörter geschützten Zugriff hat.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zu Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.
4. Als Mitglied des Fussballverbandes Niederrhein, Friedrich-Alfred-Str. 4, 47055 Duisburg, ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden Name, Vorname, Anschrift, Alter, Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein gemeldet. Bei Teilnahme am Spielbetrieb und an den Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahresunter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kündigen. Der Vorstand kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Spielberechtigung ist mittels Einschreiben an die offiziellen Vereinsadressen zu kündigen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen innerhalb oder außerhalb des Vereins grob verletzt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen des Vereins verstößt oder wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Beitragszahlung erfolgt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
6. Vorstandsmitglieder können nur durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden: hierfür wird eine 2/3-Mehrheit benötigt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch nicht eingelöster Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Insbesondere befreit sie nicht von der Verpflichtung noch ausstehender Beitragszahlungen.
Vereinseigene Gegenstände und/oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Verlust ist zu ersetzen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Zeitmitglieder haben die vom Vorstand festgelegte Gebühr des jeweils in Anspruch genommenen Kurses zu entrichten.
2. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Andere Zahlungsweisen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten. Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.
4. Die Beiträge werden mittels eines durch den Gesamtvorstand festgelegten Finanzrahmens den Abteilungen zugeteilt und eigenständig verwaltet. Sie haben über die Ihnen zugeteilten Mittel einen gesonderten Kassenbericht zu erstellen und dem Gesamtvorstand auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
5. Zahlt ein Mitglied 6 Monate keinen Beitrag (Beitragsrückstand), so wird das Mitglied angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann dieses Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der Vorstand nach § 26 BGB
- d. die Abteilungen
- e. der Jugendvorstand

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Über die Gewährung und Höhe der Zuwendungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Hauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Gesamtvorstands, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Sie erfolgt per Aushang im Vereinsheim und an hervorgehobener Stelle auf der Website des Vereins. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Hauptversammlung.

2. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der von der Hauptversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
5. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Alle der Jugendabteilung zugehörigen Mitglieder haben ab Vollendung des 14. Lebensjahres ein Stimmrecht bei den Jugendtagen. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Das passive Wahlrecht erlangen Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft.
6. Die Wahlen für den Vorstand erfolgen durch Handzeichen oder, auf Antrag, in geheimer Wahl. Wird ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen, ist es zu fragen, ob es die Wahl annehmen würde. Auch alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden wird vom/von der Versammlungsleiter/in geleitet.
7. Die Hauptversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Wahl oder Abberufung des Vorstandes
 - f. Bestätigung des Jugendvorstandes und der Abteilungsvorstände
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Bildung und Auflösung von Abteilungen

§10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in

- d. dem/der Kassenwart/in und dessen/deren Stellvertreter
- e. dem/der Jugendleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- f. den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter/in

Eine Personalunion zu Abs. 1 Nr. a bis d ist nicht zulässig.

2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im, bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Vertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat dem anderen Einblick in seine Tätigkeit zu geben, so dass eine gute Zusammenarbeit gewährleistet ist.
7. Der Vorstand kann über das gesamte zur Verfügung stehende Vereinsvermögen verfügen. Bei der Aufnahme von Darlehen muss ein Hauptversammlungsbeschluss vorliegen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand nach § 26 BGB

1. **Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist**
 - a. **der/die 1. Vorsitzende**
 - b. **der/die 2. Vorsitzende**
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB vertreten.
3. **Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.**
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

§ 12 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen geben sich eine eigene Abteilungsordnung, die der Satzung des Vereins untergeordnet ist.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen entscheiden eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen und weiteren organisatorischen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
4. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur im Rahmen der, ihr vom Gesamtverein zufließenden Mittel. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen / Verträgen jeglicher Art. Hier bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Hauptversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§14 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Hauptversammlung, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Kasse und die Bücher des Vereins zu prüfen, der Hauptversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
2. Als Kassenprüfer kann jedes Mitglied gewählt werden, das nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt Vereinsordnungen zu erlassen.

Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder

vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Langenfeld, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres, durch die Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied die Liquidatoren.

§17 nicht besetzt

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017 beschlossen.

Änderung der Satzung unter § 5 Ziff. 4, § 9 Ziff.7 f und § 11 Ziff. 1 c und d und 3 sowie die Einbindung § 5a Datenschutzregelungen erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2018

Langenfeld, den 22.11.2018